

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung
Band: - (2013)
Heft: 1

Artikel: Geschichte und Entstehung eines "schweizerischen" Vereinsrechts
Autor: Fenner, Timo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-513574>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichte und Entstehung eines «schweizerischen» Vereinsrechts

Timo Fenner

Die Gründung des Churer Feuerbestattungsvereins 1913 im Kontext

Es ist kaum bekannt, dass viele der in der Schweiz bestehenden Krematorien, etwa jenes in Chur, auf die Initiative von Feuerbestattungsvereinen zurückgehen. Tatsächlich kam gerade auf dem Gebiet der Feuerbestattung den Vereinen eine zentrale Bedeutung zu. Die Vereine trugen so direkt und wesentlich zur Ausbildung des modernen Staatswesens bei. Private Trägerschaften wie etwa die Feuerbestattungsvereine übernahmen – und übernehmen teilweise bis heute – Aufgaben, von denen es als selbstverständlich erachtet wird, dass diese im Aufgabenbereich der öffentlichen Hand liegen. Im Nachfolgenden wird die Gründung des Churer Feuerbestattungsvereins in den Kontext der Geschichte und Entstehung eines «schweizerischen» Vereinsrechts gestellt.

Ausgangslage und Problem

Um die Geschichte des Vereinsrechts zu verstehen, kann man nicht allein vom Grundbegriff «Verein» oder einem Feld etymologisch verwandter Begrifflichkeiten ausgehen. Dies macht die Vielfältigkeit der im Zusammenhang mit dem Thema des Vereins verwendeten Bezeichnungen für unterschiedlichste Formen der freiwilligen Vergesellschaftung, mit zum Teil erheblichen Bedeutungsunterschieden, deutlich. Vielmehr ist zur Erfassung der freiwilligen Vereinigung in ihren zahlreichen Ausprägungen in unterschiedlichen sozialen, kulturellen, politischen und religiösen Kontexten die Begriffsgeschichte des Wortes «Verein» von der Entwicklung und sprachlichen Benennung von Äquivalenzbegriffen zu unterscheiden.¹

Die Wurzeln des zentralen Alltagswortes «Verein» lassen sich seit dem 12. Jahrhundert im mittelhochdeutschen Verb «vereinen»² nachweisen. Seit dem 14. Jahrhundert trägt es in substantivierter Form die Bedeutung der Verbundenheit oder des Zusammenschlusses mehrerer Personen oder Gegenstände. Erst im 18. Jahrhundert verfestigt sich das Wort zum Begriff und bezeichnet einen Zusammenschluss von Trägern genuiner Herrschaftsrechte. Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts manifestiert sich die natur-

rechtliche Idee der Freiheit auch beim Vereinsbegriff und es treten die Freiwilligkeit beim Zusammenschluss und ein Zusammenschluss zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in den Vordergrund.³ Bereits zur Zeit des Vernunftrechts versuchte die Rechtswissenschaft mit dem Begriff der moralischen Person – einem der juristischen Person vergleichbaren Institut – das soziologische Phänomen, dessen zentraler Punkt die freiwillige Vergesellschaftung ist, juristisch und semantisch zu erfassen. Die gebräuchlichen Ausdrücke für die Figuren, die wir heute als «Verein» bezeichnen, waren «Akademie», «Sozietät», «Gesellschaft», «Bund», «Bruderschaft» und dergleichen, wenngleich diese in ihrer Bedeutung nicht oder nur teilweise dem entsprechen, was wir heute unter dem Begriff «Verein» verstehen. Der Organisationsbegriff der juristischen Person – und ihrer verschiedenen konkreten Ausprägungen als Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie wirtschaftlichen und ideellen Vereinen –, der als Äquivalent zur natürlichen Person geschaffen wurde, entwickelte und verfestigte sich im 19. Jahrhundert unter den Voraussetzungen des gesellschaftlichen Individualismus, des verfassungsmässigen Liberalismus und des aufkommenden Kapitalismus.⁴

Der Vereinsbegriff nach geltendem Schweizer Privatrecht

Heute verstehen wir unter dem Begriff «Verein» eine freiwillige, auf eine gewisse Dauer angelegte Personenvereinigung mit körperschaftlicher Verfassung, die im Bestand vom Wechsel der Mitglieder unabhängig ist.⁵ Gemäss den Artikeln 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches ist der Verein eine auf einem vertraglichen Zusammenschluss beruhende Vereinigung von mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen oder Rechtsgemeinschaften zur Verfolgung eines gemeinsamen, nichtwirtschaftlichen Zweckes.⁶ Der Verein als juristische Person ist ein von seinen Mitgliedern verschiedenes Rechtssubjekt, das heisst er ist fähig, Rechte und Pflichten zu haben, etwa ein Vermögen, das ihm selbst und nicht seinen Mitgliedern gehört. Damit dem Verein jedoch die Körperschaftseigenschaft zukommt, bedarf es nebst dem Zusammenschluss der ihn gründenden Personen und einem Gründungsakt der Anerkennung der Körperschaftseigenschaft durch die Rechtsordnung. Diese Fragen der Rechtsnatur sowie des richtigen Zulassungssystems spielten die Hauptpunkte in der Kontroverse bei der Herausbildung des modernen Vereinsrechts.⁷

Entwicklungsgeschichte

Historische Kontinuität?

Die römische Antike kannte Institutionen, die dem heutigen Vereinsbegriff nahe kamen. Zu erwähnen sind etwa Vereinigungen, die öffentliche oder kultische Aufgaben im Bereiche des sakralen Rechts, etwa als Begräbnis- und Kultvereine, wahrnahmen, oder auch die verschiedenen römischen Berufsverbände. Die Idee der juristischen Person in ihrer heutigen Gestalt war dem antiken römischen Recht hingegen fremd. Auch die mittelalterlichen Körperschaften und Genossenschaften trugen Elemente des Vereins in sich. Dennoch lässt sich – abgesehen etwa von der Tatsache, dass die Verwirklichung zahlreicher Interessen erst durch das Zusammenwirken mehrerer Einzelpersonen möglich wird – keine Kontinuitätslinie von der Antike zum heute verwendeten Vereinsbegriff ziehen, da sich sowohl römische als auch mittelalterliche Vereinigungen nicht mit dem Vereinsbegriff modernen Zuschnitts vergleichen lassen. Denn der Begriff der juristischen Person und in dessen Folge der moderne Vereinsbegriff wurden erst im 19. Jahrhundert entwickelt.⁸

Die Vereinigung in der Sozietätenbewegung

Standen im 17. Jahrhundert die Begriffe «Gesellschaft» und «Sozietät» als Bezeichnung für Handels- und Erwerbsgesellschaften in Gebrauch, so entwickelten sich mit der Aufklärung⁹ seit der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert Vereinigungen, deren Hauptinteresse insbesondere in der «bürgerlichen» Allgemeinbildung lag und die von Gelehrtenvereinigungen sowie Zirkeln in der Mitte des 18. Jahrhunderts zu einer breiten Gesellschafts- und Akademiebewegung mit Lesegesellschaften, landwirtschaftlichen Sozietäten mit physiokratischer Zielsetzung sowie patriotischen Vereinen anwuchsen. Diese Vereinigungen stellten einen wichtigen Bestandteil im Prozess der Vereinsbildung dar. Erkenntnismöglichkeit und Erkenntniswillen sollten sich im Rahmen der freiwilligen Vergesellschaftung entfalten können. Ein kontinuierlich erwachsendes Selbstbewusstsein aufgeklärter Bürger, der Mitglieder von Sozietäten und Gelehrtenengesellschaften, die sich bald als eigener Stand zu begreifen begann, fing an, die standesgesellschaftliche Ordnung und den Superioritätsanspruch des Adels allmählich in Frage zu stellen. Im Zuge des Emanzipationsprozesses des Bürgertums in der Sozietätenbewegung¹⁰ wird die Herausbildung einer bürgerlichen Kultur fassbar.¹¹ In den Sozietäten manifestierten sich die Ideen der

Aufklärung im Rahmen einer praktischen Reformbewegung, die in Referaten und Diskussionen mit politischen Inhalten vermehrt artikuliert wurden. In bewusster Abgrenzung vom absolutistischen Staat bildeten sich Geheimgesellschaften (Freimaurer, Illuminaten und dergleichen).¹² Die Sozietäten und Gelehrtenengesellschaften wurden von der Staatslehre des Absolutismus, entsprechend dem römisch-rechtlichen Begriff der *societas*, als vertraglicher Zusammenschluss mehrerer Personen, die einen gemeinsamen Zweck mit vereinten Kräften verfolgten, aufgefasst, die jedoch keine Körperschaft, sondern eben nur ein Vertragsverhältnis, das zwischen den Gesellschaftern obligatorische Verpflichtungen erzeugte, dargestellt. Im Aussenverhältnis galt diese Körperschaft somit nicht als selbständig rechtsfähig, sondern bildete unter den Mitgliedern eine reine Gesellschaft nach innen.¹³

Von der naturrechtlichen Vorstellung einer individuellen Rechtspersönlichkeit zur Konstruktion der juristischen Person

Unter dem Einfluss von Hugo Grotius (1583–1645) und Samuel Pufendorf (1632–1694) wurde zusehends zwischen «universitas» als Korporation und «societas» als Privatgesellschaft unterschieden. Das Naturrecht des 18. Jahrhunderts, wie es etwa in den Grundrechtskatalogen der amerikanischen Verfassung von 1776 oder der französischen Menschenrechtserklärung von 1789 zum Ausdruck kommt und alle Menschen als einander von Natur aus gleichberechtigte Individuen gegenüberstellte, entwickelte den Begriff des subjektiven Rechts. Zur Vorstellung einer individuellen Rechtspersönlichkeit führte das Naturrecht, das im Reich über Samuel Pufendorf, Christian Thomasius (1655–1728) und Christian Wolff (1679–1754) eingeführt wurde und eng mit der absolutistischen Staatslehre verknüpft war, indem sich aus den Konstruktionen eines Herrschafts- und Gesellschaftsvertrages eine selbständige Rechtspersönlichkeit des Staates konstituierte. In der Folge erfasste dieses naturrechtliche Modell der Vergesellschaftung als freiwilliger vertraglicher Zusammenschluss selbständiger Individuen auch mit «staatlichen» Aufgaben betraute Verbände wie Zünfte oder Gemeinden. Über die vertragsrechtliche Konstruktion aller menschlichen Gemeinschaften (Ehe, Familie, Staat) wurden auch Personenverbindungen von Privaten denkbar. Die Sozietäten definierten sich schliesslich über die sie legitimierende Gemeinwohlformel der absolutistischen Staatszwecklehre und traten als Gesellschaften Privater, aber mit überpersonaler Zielsetzung, auf.¹⁴

Die allgemeine Rechtsfähigkeit der Individuen wurde im 19. Jahrhundert, etwa von Friedrich Carl von Savigny (1779–1861), auf eine verselbständigte Vereinigung von Personen übertragen und diese als eine zum natürlichen Menschen gleichrangige Institution ins System der privaten Rechtssubjekte eingesetzt. Dies führte schliesslich dazu, dass der Verein als juristische Person, nach modernem Verständnis, somit als freiwilliger, befristeter Zusammenschluss von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes erst möglich wurde. Die Anerkennung der Körperschaftseigenschaft durch die Rechtsordnung konnte entweder nach dem Konzessionssystem¹⁵, dem System der freien Körperschaftsbildung¹⁶ oder dem System der Normativbestimmungen¹⁷ erfolgen.¹⁸

Johann Jacob Leu (1689–1768) handelte in seinem für das Gebiet der heutigen Schweiz massgeblichen «Eidgenössischen Stadt- und Landrecht» (1730)¹⁹ – in welchem er die hier regional vorherrschenden partikularrechtlichen Regulierungen²⁰, ergänzt durch römisch-rechtliche Grundsätze, darstellt – die «Gesell- oder Gemeinschaften», nach der Methode des *Usus modernus pandectarum* unter Rückgriff auf das rezipierte römische Recht ebenfalls analog der römisch-rechtlichen *societas ab*, wie seine Definition²¹ der «Gesell- oder Gemeinschaften», die jedoch nicht einem ideellen²², sondern einem wirtschaftlichen Zweck nachgehen, zeigt.²³

Versammlungs- und Vereinsrecht in Helvetik, Mediation, Restauration und Regeneration

Sowohl das freie Versammlungs- als auch das Vereinsrecht wurden als Begriffe im Gegensatz zur heutigen Verwendung im Sprachgebrauch des 18. Jahrhunderts häufig nicht unterschieden und daher in Verfassungen und Gesetzen oft nebeneinander erwähnt. Die erste helvetische Verfassung von 1798 und die ihr folgenden Verfassungen und Entwürfe erwähnten das Recht zur Vereinsgründung nicht ausdrücklich. Dennoch galten das Versammlungs- und das Vereinsrecht als Ausfluss des Art. 5 der ersten helvetischen Verfassung, der den Grundsatz der natürlichen Freiheit des Menschen aufstellte, die ihre Grenzen an der Freiheit des Andern oder einer allfälligen gesetzlichen Beschränkung fand, wie die Diskussionen um die Volksgesellschaften²⁴ und Privatgesellschaften in verschiedensten helvetischen Behörden zeigen.²⁵

Das am 12. September 1800 erlassene Gesetz²⁶ betreffend «Verbot politischer Vereine», das erlassen wurde, nachdem «Volksgesellschaften» die innere Ruhe und Ordnung der Helvetischen Republik (1798–1803) gefährdeten, da sie revolutionäre und gegenrevolutionäre Versammlungen abgehalten hatten, untersagte schliesslich

solche Vereinigungen, die zwecks der Beratung politischer Angelegenheiten (Art. 1) gegründet wurden. Die unklare Unterscheidung von politischen und nichtpolitischen Versammlungen und Vereinen führte dazu, dass die vollziehenden und richterlichen Behörden die (Nicht-) Zulässigkeit von Versammlungen und Vereinen zunehmend auf willkürliche Art und Weise interpretierten.²⁷

Die Kantonsverfassungen und Gesetze der Mediationszeit (1803–1813) befassten sich nicht mit dem Recht auf die freie Versammlung und Vereinsbildung. Die zahlreichen neu entstandenen Vereine mit nicht-politischer Zweckbestimmung im Bereiche der Wohlfahrt, Kunst und Wissenschaft lassen jedoch darauf schliessen, dass die Bildung von Vereinen frei und nicht von einer staatlichen Bewilligung abgängig war. Aus der polizeistaatlichen Regierungsweise dieser Zeit resultierte jedoch, dass aus polizeilichen Gründen missliebige Vereine jederzeit aufgehoben werden konnten.²⁸

Die Verfassungen der Restaurationszeit (1814–1830) befassten sich weder mit dem Versammlungsrecht der Bürger, noch mit der Vereinsfreiheit. Es herrschte der Grundsatz des Konzessionssystems vor, nach dem für die Gründung eines Vereins und anderer korporativer Verbindungen eine Bewilligung der Regierung notwendig war. Mit der Ausnahme, dass Vereine zu geselligen Zwecken von einer Bewilligung ausgenommen waren und frei gegründet werden konnten. Zahlreiche Vereine mit gemeinnützigem, patriotischem oder wissenschaftlichem Zweck wurden denn auch während der Restaurationszeit gegründet. Vereine mit einer ausschliesslich politischen Zweckbestimmung wurden jedoch nicht geduldet. Gleichwohl wurden an den Zusammenkünften einiger gesamtschweizerischer Vereine Diskussionen politischen Inhalts geführt, welche auch den Boden für die Regenerationsbewegung vorbereiteten.²⁹

Während der Regenerationszeit (1830–1848) setzten sich schliesslich die Bestrebungen einer Anerkennung der Vereinsfreiheit durch. Nicht alle Verfassungen der Regeneration führten die Vereinsfreiheit ein, da sich die Machthaber wohl freie Hand gegenüber politisch «gefährlichen» Vereinigungen bewahren wollten. So wurde die Unterdrückung von Vereinen in den 1840er-Jahren folgerichtig mit der «Staatsgefährlichkeit» gerechtfertigt.³⁰

Die Entstehung des modernen Vereinsrechts: Von den ersten Kodifikationen zum schweizerischen Zivilgesetzbuch

Mit dem Allgemeinen Landrecht von Preussen (1794), dem Code Napoléon resp. Code Civil in Frankreich (1804/07) und dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch der Habsburgermonarchie

Österreich-Ungarns (1811) wurden erste Kodifikationen geschaffen, die auch die Gesellschaften und Vereinigungen in ihren Grundsätzen erstmals regeln, jedoch, abgesehen vom ABGB, keine allgemeine Regelung der juristischen Person kennen.³¹

Trotz der gesetzlichen Zulassung unterlag die Gründung von Vereinigungen nach wie vor starken Einschränkungen, da sich insbesondere die Monarchien der aufgeklärten, absolutistischen Staatswesen Verbindungen und Vereinigungen, in denen sich Kritik oder Ablehnung an der Herrschaftsordnung artikulieren konnte, misstrauisch gegenüberstanden. So stellt etwa das preussische ALR den Grundsatz auf, dass Gesellschaften unzulässig seien, «deren Zweck und Geschäfte der gemeinen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung zuwiderlaufen» und «[a]uch an sich nicht unzulässige Gesellschaften» vom Staat verboten werden können, «sobald sich findet, dass dieselben andern gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich oder nachtheilig sind.»³² Der französische Code pénal von 1810 erklärte sämtliche Vereinigungen mit mehr als 20 Mitgliedern für strafbar, falls diese nicht von der Verwaltung genehmigt worden waren.³³ Das ABGB sprach den gemäss § 26³⁴ «erlaubten Gesellschaften» juristische Persönlichkeit zu.³⁵ Zuvor genannte Kodifikationen und deren Regulierungen beeinflussten ihrerseits die Staatswesen auf dem Gebiete der heutigen Schweiz massgeblich: So folgten Genf (1804), die Waadt (1819), Freiburg (1834–1850), der Tessin (1837), Neuenburg (1854/55) und das Wallis (1855) in ihren Kodifikationen dem Vorbild des französischen Code Civil. Bern (1824–31), Luzern (1831–39), Solothurn (1842–48) und der Aargau (1847–55) folgten dem österreichischen ABGB. Gestützt auf die Vorarbeiten von Friedrich Ludwig von Keller schuf Johann Caspar Bluntschli mit dem «Privatrechtlichen Gesetzbuch für den Kanton Zürich» in den Jahren 1854–56 eine eigenständige Privatrechtskodifikation, die für die Kodifikationen von Graubünden, Schaffhausen, Thurgau, Nidwalden, Zug und Glarus sowie für das durch Eugen Huber geschaffene «Schweizerische Zivilgesetzbuch» (1907) die Grundlage bildet.³⁶

Wenige der kantonalen Rechte und von den ersten kantonalen Kodifikationen nur das zürcherische PGB und die Kodifikationen aus dessen Gruppe beschäftigen sich eingehender mit der Frage nach der Körperschaftseigenschaft und genaueren Regulierung der Vereinigungen³⁷. In denjenigen Kantonen aus der Code Civil- und der ABGB-Gruppe herrschte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Konzessionssystem vor, die Kantone aus der PGB-Gruppe stellten dagegen grundsätzlich leichtere Vorausset-

zungen für den Erwerb der Rechtsfähigkeit auf. So sah das PGB für Vereine mit ideeller Zweckbestimmung erstmals den Grundsatz der freien Körperschaftsbildung vor.³⁸ Bereits die erste Bundesverfassung von 1848 garantierte in Art. 46 die Bildung von Vereinen, sofern solche weder in ihrem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich seien. Der Wortlaut ist offensichtlich demjenigen der Verfassung Basels von 1832 und 1838 angeglichen. Die Vereinsfreiheit wurde als Art. 56 in die totalrevidierte Bundesverfassung von 1874 übernommen und fand schliesslich als Art. 23 unter der Bezeichnung «Vereinigungsfreiheit» in der im Jahr 2000 in Kraft getretenen dritten Bundesverfassung ihren Niederschlag.³⁹ Das Obligationenrecht von 1881⁴⁰ regulierte den Verein über ein System der Normativbestimmungen privatrechtlich erstmals gesamtschweizerisch einheitlich. Seit 1911 werden die Vereine mit ideeller Zweckbestimmung nicht mehr im Obligationenrecht, sondern im Rahmen der personenrechtlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs in den Art. 60 ff. reguliert.

Fazit

Verbindungen von Einzelpersonen zur Verwirklichung gemeinsamer Interessen gibt es schon, solange es Menschen gibt. Aus diesem Grund ist die Versuchung gross, die unterschiedlichsten Personenverbindungen mit dem heute bestehenden Vereinsbegriff oder anhand der zahlreichen Ausprägungen der Vereinigungen in unterschiedlichen sozialen, kulturellen, politischen und religiösen Kontexten auf ahistorische Weise gleichzusetzen. Diese Vergleiche halten einer differenzierten Betrachtungsweise jedoch nicht stand. Die Vorstellung der juristischen Person war dem antiken römischen Recht – etwa was die antiken Begräbnis- und Kultvereinigungen oder die Vereinigungen, die öffentliche oder kultische Aufgaben im Bereiche des sakralen Rechts wahrnahmen, betrifft – noch fremd. Der Begriff des Verein als juristische Person, wie wir ihn heute kennen, wurde von der Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts entwickelt, der die verschiedenen Formen der freiwilligen Vergesellschaftung zur Erreichung eines gemeinsamen, ideellen Zwecks zu fassen versuchte. Deshalb lässt sich keine Kontinuitätslinie von der Antike über das Mittelalter zum modernen Vereinsbegriff ziehen. Die Feuerbestattung ist ein Jahrtausende altes Phänomen, zu deren Zweck sich Personen insbesondere in Vereinigungen zusammenschlossen, wobei die heute

bestehenden Feuerbestattungsvereine Vereine modernrechtlichen Zuschnitts sind, die aus dem im 19. Jahrhundert entwickelten Vereinsbegriff hervorgingen.

Der Jurist Timo Fenner ist wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Rechtsgeschichte, juristische Zeitgeschichte und Rechtsphilosophie an der Universität Zürich und war Lehrbeauftragter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für das Seminar «Spinoza und das europäische Rechtsdenken».

Adresse des Autors: lic. iur. Timo Fenner, Wildbachstrasse 68, 8008 Zürich

Endnoten

1 Recht herzlich möchte ich Herrn Prof. Dr. iur. Marcel Senn und Frau Dr. med. Mara Meier für die wertvolle Unterstützung beim Zustandekommen dieses Beitrages danken.

Wolfgang Hardtwig, *Genossenschaft, Sekte, Verein in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zur Französischen Revolution*, München: C. H. Beck, 1997, S. 12 ff.

2 Althochdeutsch: fareinen. Vgl.: Wolfgang Hardtwig, Artikel: Verein. Gesellschaft, Geheimgesellschaft, Assoziation, Genossenschaft, Gewerkschaft, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhard Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 6, Stuttgart: Klett-Cotta, 1990, S. 789.

3 Wolfgang Hardtwig (FN 2), S. 789 f. sowie Dieter Werkmüller, Artikel: Verein, Vereinsrecht, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann/Dieter Werkmüller (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 5, Berlin: Erich Schmidt, 1998, Sp. 689 f.

4 Dieter Werkmüller (FN 3), Sp. 689 f., Marcel Senn, *Bluntschli Konzept des Zürcher Aktienrechts*, in: Hans Caspar von der Crone/Rolf H. Weber/Roger Zäch/Dieter Zobl (Hg.), *Neuere Tendenzen im Gesellschaftsrecht. Festschrift für Peter Forstmoser zum 60. Geburtstag*, Zürich/Basel/Genf, Schulthess: 2003, S. 140, Susanne Raas, *Die Entstehung der Besteuerung der juristischen Personen im Kanton Zürich und im Bund. Eine rechtshistorische Studie zur Besteuerung insbesondere von Kapitalgesellschaften von der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts*, Zürich/Basel/Genf: Schulthess, 2012, S. 38, Wolfgang Hardtwig (FN 2), S. 789, Dieter Werkmüller (FN 3), Sp. 689 f., Wolfgang Hardtwig (FN 1), S. 12 ff.

5 Gerhard Köbler, *Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte*, München: C. H. Beck, 1997, S. 601.

6 Wolfgang Portmann, *Das Schweizerische Vereinsrecht*, Basel: Helbling & Lichtenhahn, 3. A. 2005, S. 3–15. sowie Dieter Werkmüller (FN 3), Sp. 689.

7 Hans Michael Riemer, *Personenrecht des ZGB. Studienbuch und Bundesgerichtspraxis*, Bern: Stämpfli, 2. A. 2002, S. 171 f. sowie Max Kaser/Rolf Knütel, *Römisches Privatrecht*, München: C. H. Beck, 17. A. 2003, S. 115, Hans Michael Riemer, *Das Personenrecht. 3. Abteilung. Die juristischen Personen. Zweiter Teilband. Die Vereine. Systematischer Teil und Kommentar zu Art. 60–79 ZGB*, in: Arthur Meier-Hayoz (Hg.), *Berner Kommentar*, Bern: Stämpfli, 3. A. 1990, S. 297 ff., Thomas Vormbaum, *Die Rechtsfähigkeit der Vereine im 19. Jahrhundert*, Berlin/New York: Walter de Gruyter, 1976, S. 9.

8 Marcel Senn (FN 4), S. 139–143, Max Kaser/Rolf Knütel (FN 7), S. 115 ff., Dieter Werkmüller (FN 3), Sp. 689 sowie Walter Ott, *Jenseits von Fiktions- und Realitätstheorie: Die juristische Person als institutionelle Tatsache. Unterwegs zu einer neuen Theorie der juristischen Person*, in: Hans Caspar von der Crone/Rolf H. Weber/Roger Zäch/Dieter Zobl (Hg.), *Neuere Tendenzen im Gesellschaftsrecht. Festschrift für Peter Forstmoser zum 60. Geburtstag*, Zürich/Basel/Genf, Schulthess: 2003, S. 3 f., Franz Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, Göttingen: Vandenhoeck & Rupprecht, 2. A. 1967, S. 242.

9 Vgl. dazu etwa Leibniz, *Grundriss eines Bedenckens von aufrichtung einer Societät in Teutschland zu auffnehmen der Künste und Wissenschaften* (1671).

10 Für das Entstehen und den Aufschwung der Sozietäten massgeblich waren etwa der Vormarsch der empirischen Naturwissenschaft und Technik seit dem 16. Jahrhundert, die Aufklärung, das Vordringen der physiokratischen und wirtschaftsliberalen Ansichten in eine noch von Kameralismus und Merkantilismus bestimmten Wirtschaftsord-

nung und der von England ausgehende Beginn der industriellen Revolution. Wolfgang Hardtwig (FN 1), S. 286.

11 Wolfgang Hardtwig (FN 2), S. 791 ff., Rolf Graber, Bürgerliche Öffentlichkeit und spätabsoolutistischer Staat. Sozietätenbewegung und Konfliktkultur in Zürich 1746–1780, Zürich: Chronos, 1993, S. 13 ff.

12 Wolfgang Hardtwig (FN 1), S. 328, Rolf Graber (FN 11), S. 67–106, Dieter Werkmüller (FN 3), Sp. 691.

13 Max Kaser/Rolf Knütel (FN 7), S. 116 und 285 sowie Dieter Werkmüller (FN 3), Sp. 690.

14 Wolfgang Hardtwig (FN 2), S. 791, Marcel Senn, Rechtsgeschichte – ein kulturhistorischer Grundriss, Zürich/Basel/Genf: Schulthess: 4. A. 2007, S. 269 und 284, Wolfgang Hardtwig (FN 1), S. 366–369.

15 Für den Erwerb der juristischen Persönlichkeit bedarf es nach dem Konzessionssystem grundsätzlich eines im Einzelfall vorzunehmenden ausdrücklichen Hoheitsaktes. Thomas Vormbaum (FN 7), S. 9.

16 Nach dem System der freien Körperschaftsbildung soll die Körperschaft, nachdem sie von den Mitgliedern konsituiert worden ist, ohne jede weitere staatliche Anerkennung als Rechtssubjekt existieren können. Thomas Vormbaum (FN 7), S. 9 f.

17 Erfüllt ein Verein gewisse, im Gesetz festgelegte Eigenschaften, so wird die Erfüllung dieser Kriterien durch den behördlichen Eintrag in ein Register festgestellt, wobei diese Eintragung konstitutiv wirkt. Thomas Vormbaum (FN 7), S. 10.

18 Marcel Senn (FN 4), S. 140 ff., Marie-Therese Fögen, «Mehr Sein als Schein?», Anmerkungen zur juristischen Person in Theorie und Praxis, SJZ 95 (1999), S. 394, Thomas Vormbaum (FN 7), Berlin/New York: Walter de Gruyter, 1976, S. 9.

19 Vgl. dazu: Johann Jacob Leu, Eydgenössisches Stadt- und Land-Recht. Darinn der XIII. und zugewanten Lobl. Städt und Orten der Eydgenossenschaft Stadt- und Land-Gesetze vorgestellt und mit Anmerckungen erläutert werden, Dritter Theil, Zürich: Heidegger und Compag., 1730, S. 696–747 sowie Claudio Soliva, Das Eidgenössische Stadt- und Landrecht des Zürcher Bürgermeisters Johann Jakob Leu. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtswissenschaft in der Schweiz des 18. Jahrhunderts, Wiesbaden: Franz Steiner, 1969.

20 Zunächst sind die Partikularrechte (Land-, Stadt- und Hofrechte oder die Reichserlasse) als primäre Rechtsquellen zu berücksichtigen. Das Gemeine Recht ist subsidiär anwendbar und wird insbesondere hinzugezogen, wenn das Partikularrecht versagt. Marcel Senn (FN 14), S. 212–215.

21 «Die Natur und Beschaffenheit gewisser Geschäfte, Arbeiten, Gewerbe und Handlungen ist öfters von solcher Weitläufigkeit und Ausdehnung, dass zu ihrer Führung, Ausrichtung und Verfertigung der Beitrag des Fleisses, der Mühe, Sorgfalt, des Vertrauens, Geldes und anderer Beihilfe verschiedener Personen nötig und erforderlich ist, welches die Beweg-Ursache ist, dass zur Erleichterung in dergleichen Unternehmungen, Handlungen, Arbeiten und anderer Geschäfte zwei oder mehrere Personen [] einen Contract errichten, damit sie um ihres besseren Nutzens, Vorteils und Gewinns willen einigen Gewerb, einige Arbeit oder andere Verrichtung auf Gewinn und Verlust mit einander übernehmen oder auch ihr ganzes oder ein Theil ihres Guts zusammenlegen und damit gemeinschaftlich handeln oder sonst etwas unterfangen und den daraus beziehenden Nutzen oder auch erleidenden Verlust unter sich verteilen und gemein machen., l.5.ff. l.52.§1. in fin. pro Socio. welcher Contract [] in den Rechten Societas, eine Gesellschaft, Gemeinschaft, Societät, Compagnie [] genannt und in den Justinianischen Rechten unter die Contract gezählet wird, welche aus dem Völkerrecht entspringen, durch die blossе und alleineige Einwilligung vervollkommenet werden, sodann in den Rechten einen absonderlichen und gewissen Namen haben und bei welchem die handelnden Teile einander nur zu dem, was die Billigkeit und der gute Glauben erfordert, verpflichtet sind oder unter die Contractus consensuales, nominatos, Juris gentium, bonae fidei [].» Vgl. Johann Jacob Leu (FN 19), S. 696 f.

22 Noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bezeichnete der Begriff der societas vor allem die Erwerbs- und Handelsgesellschaften.

23 Da die Impulse einer eigenen, systematischen Rechtswissenschaft auf dem Gebiete der heutigen schweizerischen Eidgenossenschaft fehlten, entwickelten sich bis zum Ende des Ancien Régime (1798) ein heterogenes Wohnheits- und Statutarrecht. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts regelten das zürcherische «Privatrecht» etwa das auf Erlasse aus den Jahren 1715–19 zurückgehende Satzungsrecht von Stadt- und Landschaft Zürich sowie das Statutarrecht der auf der zürcherischen Landschaft gelegenen Ämter, Herrschaften und Kleinstädte. Marcel Senn (FN 14), S. 315.

24 Die sog. Volksgesellschaften spielten nach dem Vorbild der französischen Clubs während der Revolutionierung der Schweiz eine bedeutende Rolle, indem sie etwa Behörden stürzten und sich danach selbst obrigkeitliche Befugnisse anmassten. Eduard His, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, Bd. II, Basel: Helbling und Lichtenhahn, 1920, S. 464.

25 Eduard His (FN 24), S. 461–466, Ernst Abderhalden, Die Vereinsfreiheit im schweizerischen Verfassungsrecht insbesondere ihr Verhältnis zum Zivilrecht, Bern: Stämpfli, 1938, S. 18, Alfred Kölz, Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern: Stämpfli, 1992, S. 71.

26 Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803), bearbeitet von Johannes Strickler, Bd. VI, Bern: Stämpfli, 1897, S. 133 f.

27 Eduard His (FN 24), S. 467.

28 Eduard His (FN 24), S. 468, Ernst Abderhalden (FN 25), S. 18.

29 Eduard His (FN 24), S. 395–400.

30 Eduard His (FN 24), S. 400 ff.

31 Helmut Coing, Europäisches Privatrecht 1800–1914. Bd. II. 19. Jahrhundert, München: C. H. Beck, 1989, S. 337 ff.

32 ALR Teil II, Sechster Titel, §§ 3 und 4, Wolfgang Hardtwig (FN 1), S. 328, Rolf Graber (FN 11), S. 371.

33 Art. 291 Code Civil: «Nulle association de plus de vingt personnes, dont le but sera de se réunir tous les jours ou à certains jours marqués pour s'occuper d'objets religieux, littéraires, politiques ou autres, ne pourra se former qu'avec l'agrément du gouvernement, et sous les conditions qu'il plaira à l'autorité publique d'imposer à la société.»

34 Art. 26 ABGB: «Die Rechte der Mitglieder einer erlaubten Gesellschaft unter sich werden durch den Vertrag oder Zweck und die besondern für dieselben bestehenden Vorschriften bestimmt. Im Verhältnisse gegen Andere geniessen erlaubte Gesellschaften in der Regel gleiche Rechte mit den einzelnen Personen. Unerlaubte Gesellschaften haben als solche keine Rechte weder gegen die Mitglieder, noch gegen Andere, und sie sind unfähig, Rechte zu erwerben. Unerlaubte Gesellschaften sind aber diejenigen, welche durch die politischen Gesetze insbesondere verboten werden, oder offenbar der Sicherheit, öffentlichen Ordnung, oder den guten Sitten widerstreiten.»

35 Helmut Coing (FN 31), S. 142.

36 Marcel Senn (FN 14), S. 292–296 und 310–316, Johann Caspar Bluntschli (Hg.), Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich, Bd. I, Zürich: Schulthess, 2. A. 1854, S. XVI–XXVIII. Vgl. zum Ganzen auch René Pahud de Mortanges, Schweizerische Rechtsgeschichte. Ein Grundriss, Zürich: Dike, 2007.

37 Grundlage zur Revision der bestehenden Gesetze und somit zu einer Kodifizierung des Vereinsrechts bildete die Zürcher Verfassung von 1831. Vgl. dazu: Marcel Senn (FN 4), S. 145.

38 Eugen Huber, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts, Bd. 1, Basel: C. Detloff's Buchhandlung, 1886, S. 156 f., Thomas Vormbaum (FN 7), S. 37 f.

39 Giovanni Biaggini, Die Vereinigungsfreiheit – Streiflicht auf ein Bundes-Grundrecht der ersten Stunde, in: Roger Zäch et al., Individuum und Verband. Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 2006, Zürich/Basel/Genf: Schulthess, 2006, S. 416 ff. Vgl. dazu auch Andreas Kley, Geschichte des öffentlichen Rechts der Schweiz, Zürich: Dike, 2011. Entgegen Vormbaum (FN 7), S. 39: «Die Bundesverfassung von 1874 gab für die gesamte Schweiz die Gründung von Vereinen frei.» Bereits die Bundesverfassung von 1848 garantierte in Art. 46 die Bildung von Vereinen.

40 In Kraft getreten am 1. Januar 1883. Das Obligationenrecht von 1881 kannte folgende Personenverbindungen, die nach dem System der Normativbestimmungen zugelassen wurden: Die «einfache Gesellschaft», die «Kollektivgesellschaft», die «Kommanditgesellschaft», die «Aktiengesellschaft» sowie die «Genossenschaft». Aktiengesellschaften und Genossenschaften bezeichnete es als juristische Personen. Die Genossenschaften wiederum wurden in «wirtschaftliche Genossenschaften» und «andere Vereine» unterteilt. Vgl. dazu auch: Thomas Vormbaum (FN 7), S. 39.